

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Frankenberg-Metallrecycling GmbH

I. Geltung/Allgemeines

1. Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Angebote und Verträge über den Verkauf und/oder Lieferung beweglicher Sachen einschließlich aller Nebenleistungen, Beratungen und Auskünfte, die die Frankenberg-Metallrecycling GmbH (nachfolgend FMR) als Verkäufer abgibt bzw. abschließt.
2. Für die Angebote von FMR sowie alle von FMR geschlossenen Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen gelten ausschließlich diese AGB. Sie gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch als Rahmenvereinbarung für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass ein Hinweis auf die AGB in jedem Einzelfall erfolgen muss.
3. Mit Vertragsabschluss gelten die AGB als anerkannt und als Vertragsbestandteil. Entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie werden nur Bestandteil, wenn FMR diesen im Einzelfall zustimmt.
4. Die AGB gelten auch dann, wenn FMR in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung des Vertragsgegenstandes an den Käufer vorbehaltlos ausführt.
5. Die AGB gelten nur gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 S. 1 BGB oder Unternehmern (§ 14 BGB).
6. Im Einzelfall getroffene individuelle Abreden mit dem Käufer haben stets Vorrang vor den AGB. Über den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von FMR maßgebend. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, welche nach Vertragsschluss vom Käufer gegenüber FMR abgegeben werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

II. Vertragsabschluss

1. Alle Angebote von FMR sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern im Einzelfall nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
2. FMR kann für verbindliche Angebote eine Frist zur Annahme des Angebotes setzen, nach deren Ablauf FMR nicht mehr an das verbindliche Angebot gebunden ist. Setzt FMR keine Frist, so ist FMR an verbindliche Angebote nur gebunden, wenn der Käufer das Angebot innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Angebotes beim Käufer schriftlich annimmt.

3. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn FMR die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Vertragsgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt. Der Käufer ist an eine Bestellung 4 Wochen, bei Vertragsgegenständen, die bei FMR vorhanden sind, 2 Wochen gebunden. FMR ist jedoch verpflichtet, den Besteller sofort zu unterrichten, wenn FMR die Bestellung nicht annimmt.

III. Lieferung und Lieferverzögerung

1. Die Lieferung erfolgt ex works FMR (Incoterms 2000). Der Käufer regelt die Verladung, die Fracht und die Versicherung des Liefergegenstandes vom Erfüllungsort gemäß Abschnitt IX Ziffer 2 von FMR zum Käufer. Eine Lieferung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort erfolgt nur auf Wunsch und Kosten des Käufers.

2. FMR ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

3. Liefertermine und -fristen, welche verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Liefertermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn diese von FMR schriftlich bestätigt worden sind. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss, insbesondere nach restloser Klärung aller Lieferdetails, und sind erfüllt, wenn bis zu ihrem Ablauf der Vertragsgegenstand das Werk von FMR verlassen oder die Übergabebereitschaft dem Käufer mitgeteilt wurde.

4. Der Käufer kann 6 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist FMR zur Lieferung auffordern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt FMR in Verzug.

5. Soweit die Überschreitung einer Lieferfrist und eines Liefertermins auf einer Änderung oder Erweiterung des Auftragsumfangs nach Festlegung der Lieferfrist oder des Liefertermins beruht, verlieren die Liefertermine und Lieferfristen ihre Wirksamkeit. FMR wird in diesem Falle neue Liefertermine und Lieferfristen festlegen.

6. Lieferfristen beginnen frühestens mit der Bezahlung vereinbarter oder zu erbringender Anzahlungen oder Abschlagszahlungen durch den Käufer. Gleiches gilt für die Vorerfüllung sonstiger Vertragspflichten, soweit der Käufer hierzu nach dem Vertrag verpflichtet ist. Im Übrigen kann FMR eine Verschiebung von Lieferterminen um den Zeitraum verlangen, in welchem der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber FMR nicht nachkommt.

7. Die infolge höherer Gewalt bei FMR oder deren Lieferanten eintretenden Betriebsstörungen, welche FMR ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Vertragsgegenstand innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern sich die Liefertermine und Lieferfristen angemessen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit, höchstens aber um insgesamt 4 Monate. Die vorgenannten Umstände sind auch dann nicht von FMR zu vertreten, wenn diese während eines Verzuges eintreten. Dauert die Behinderung länger als 4 Monate sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt berechtigt. Sonstige Rücktrittsgründe bleiben hiervon unberührt.

8. Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, soweit sich FMR aus Gründen, welche FMR zu vertreten hat, in Lieferverzug befindet, und der Käufer nach Eintritt der Verzugsvoraussetzungen eine angemessene Nachfrist von mindestens einem Monat zur Lieferung gesetzt hat, und die Leistung erneut nicht innerhalb der Frist erbracht wird. Die Frist ist eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand das Werk von FMR verlassen hat oder dem Käufer die Übergabebereitschaft mitgeteilt wurde. Die Fristsetzung durch den Käufer hat schriftlich zu erfolgen.

9. Schadensersatzansprüche des Käufers aus Lieferverzug werden nach Maßgabe der Ziffer VIII ersetzt.

IV. Gefahrübergang und Annahmeverzug

1. Gefahrübergang tritt bei Übergabe an den Käufer oder einer vom Käufer zur Abholung bestimmten Person im Werk von FMR ein. Liefert FMR an einen anderen Ort, tritt Gefahrübergabe zu dem Zeitpunkt ein, in welchem der Vertragsgegenstand der zur Überführung bestimmten Person übergeben wurde.

2. Wurde der Vertragsgegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort geliefert, ist der Käufer verpflichtet, den Vertragsgegenstand unverzüglich nach der Ablieferung auf offensichtliche Transportmängel oder -beschädigungen zu überprüfen, Beanstandungen entsprechend der Bedingungen des Transporteurs/Überführenden in Gegenwart des Fahrers festzustellen, zu dokumentieren und gegenüber FMR am Tag des Empfangs des Fahrzeugs schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 438 HGB. Unterlässt der Käufer die rechtzeitige Anzeige, so gilt der Vertragsgegenstand hinsichtlich etwaiger Transportmängel oder -beschädigungen als genehmigt.

3. Der Käufer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Mitteilung der Übergabebereitschaft im Werk von FMR abzuholen oder einen Ort für die Überführung zu benennen. Unterlässt der dies oder lehnt die Annahme des Vertragsgegenstandes ab, so kommt der Käufer in Annahmeverzug.

4. FMR ist berechtigt, dem Käufer eine angemessene Nachfrist zur Annahme zu setzen. Als angemessen gilt eine Nachfrist von 1 Woche. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist FMR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz vom Käufer zu verlangen. Der Schadensersatz beträgt pauschal 15 % des vereinbarten Netto-Kaufpreises, es sei denn der Käufer weist nach, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. FMR ist ungeachtet des pauschalierten Schadensersatzes berechtigt, Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens geltend zu machen.

V. Preise und Zahlung

1. Soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart ist, gilt stets der gültige Listenpreis am Tag der Bestellung. Wurde eine unverbindliche oder verbindliche Lieferfrist vereinbart, so gilt als Höchstpreis der Listenpreis am Tag des vereinbarten Liefertermins, sofern die Lieferung erst dann ausgeführt wird.

2. Alle Preise von FMR verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Für die Preisberechnung des Vertragsgegenstandes gelten die bei FMR ermittelten Gewichte und Stückzahlen.

4. Die Preise für den Vertragsgegenstand verstehen sich ex works FMR (Incoterms 2000), soweit die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Kosten, welche dadurch entstehen, dass FMR den Vertragsgegenstand an einen anderen als den Erfüllungsort liefert (z.B. Überführungskosten, Zoll, Versicherung) trägt der Käufer.

5. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen, sind bei Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig. Die auf den Rechnungen und Auftragsbestätigungen ausgewiesenen Zahlungstermine sind verbindlich und fix. Falls kein fixer Zahlungstermin angegeben ist, tritt Zahlungsverzug spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung bei dem Käufer ein, ohne dass es einer Mahnung durch FMR bedarf.

6. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang auf dem Konto von FMR an.

7. Der Käufer ermächtigt FMR den vereinbarten Kaufpreis im Voraus im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens von dem bekanntgegebenen Konto des Käufers einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann vom Käufer jederzeit widerrufen werden.

8. Wechsel werden nur zahlungshalber nach besonderer Vereinbarung und nur bei Diskontfähigkeit unter Berechnung der stets sofort und bar zu zahlenden Diskont- und Bankspesen angenommen.

9. Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug oder bestehen begründete Zweifel an dessen Zahlungsfähigkeit, so kann FMR unmittelbar die gesamte Restforderung gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung fällig stellen, noch ausstehende Lieferungen/Leistungen ganz oder teilweise zurückhalten oder von den bestehenden Verträgen ganz oder teilweise zurücktreten. Gleiches gilt, wenn ein Wechsel oder ein Scheck des Bestellers bei FMR oder einem Dritten zu Protest geht. Die weitere Belieferung in diesen Fällen wird FMR nur bei Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für die Restforderung vornehmen.

10. Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Außerdem ist der Käufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer das Eigentum von FMR. Bei einem Scheck-/Wechselverfahren bleibt der Eigentumsvorbehalt von FMR solange bestehen, bis der Käufer sämtliche Verpflichtungen aus diesem Scheck-/Wechselverfahren vollständig erfüllt hat.

2. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenes Eigentum zur Sicherung der FMR zustehenden Saldoforderung. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte („Vorbehaltsprodukte“) ist dem Käufer nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von FMR gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Käufer tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an FMR ab und FMR nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
3. Nimmt der Käufer eine an FMR abgetretene Forderung aus einer Weiterveräußerung von Liefergegenständen in ein mit seinen Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung zunächst in voller Höhe an FMR abgetreten.
4. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen FMR und dem Käufer vereinbarten Preis zzgl. einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht.
5. Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die an FMR abgetretenen Forderungen treuhänderisch im eigenen Namen einzuziehen. FMR kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber FMR in Verzug ist. Im Fall des Widerrufs ist FMR berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen und die Abtretung gegenüber den Schuldnern des Käufers jederzeit anzuzeigen.
6. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Käufer erfolgt stets für FMR. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt FMR das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Produkte.
7. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verbunden, so erwirbt FMR das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer FMR anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Käufer für FMR verwahren.
8. Der Käufer wird FMR jederzeit alle angeforderten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, welche hiernach an FMR abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Käufer sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen FMR anzuzeigen. Der Käufer wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von FMR hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Käufer.
9. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von FMR um mehr als 20 %, so ist der Käufer berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

10. Kommt der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber FMR in Verzug und tritt FMR vom Vertrag zurück, so kann FMR unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte heraus verlangen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Käufer anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Käufer FMR oder dem Beauftragten von FMR sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben.

11. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in welchen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, wird der Käufer alles tun, um FMR unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Käufer wird an allen Maßnahmen wie beispielweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, welche für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherheitsrechte notwendig und förderlich sind.

VII. Mängel und Gewährleistung

1. Die mit dem Käufer vereinbarte Lieferung umfasst gebrauchte Vertragsgegenstände. Die Lieferung erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

2. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von FMR, so kann der Käufer unter den in Ziffer VIII. bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

VIII. Schadensersatz und Haftung

1. Jegliche Schadensersatzansprüche des Käufers, welche gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand und dessen Lieferung entstehen, sind ausgeschlossen soweit im Folgenden nichts abweichendes geregelt ist. FMR haftet insbesondere nicht für die Folgen einer unsachgemäßen Änderung, Benutzung oder Behandlung des Vertragsgegenstandes.

2. Die Haftung ist in jedem Fall auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt. Schadensersatzansprüche des Käufers gegenüber der FMR, welche auf Dritte gegenüber dem Käufer zustehenden Vertragsstrafen zurückgehen, sind für FMR in keinem Fall vorhersehbar oder vertragstypisch in vorstehendem Sinn.

3. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenssachverhalt abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet FMR nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.

4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) durch FMR. Kardinalpflichten sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, mithin Rechte und Pflichten, welche der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat.

5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei einer Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, welche auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von FMR oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von FMR beruhen.

6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für sonstige Schäden, welche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von FMR oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von FMR beruhen oder wenn der sonstige Schaden durch das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels entstanden sind oder bei Ansprüchen aus Produkthaftung.

IX. Schlussbestimmungen

1. Zahlungen dürfen nur an FMR erfolgen. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen FMR abzutreten.

2. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ist Neustadt Aisch.

3. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen FMR und dem Käufer ist nach Wahl von FMR Neustadt Aisch. Dieser Gerichtsstand gilt auch für länderübergreifende Streitigkeiten als vereinbart (Art. 23 EUGVVO).

4. Die Geschäftsbeziehungen zwischen FMR und dem Käufer aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts und des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).

5. Sollte eine oder mehrere Klauseln dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Klauseln hiervon nicht berührt. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt, dass anstelle der unwirksamen Klausel eine Klausel als vereinbart gilt, welchem dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel weitestgehend entspricht.